

Zeitschrift:	Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten = Association Suisse des Professeurs d'Université
Herausgeber:	Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten
Band:	23 (1997)
Heft:	1
Artikel:	Zum Stand des Hochschulförderungsgesetzes
Autor:	Schuwey, Gerhard M.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-894127

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Stand der Revision des Hochschulförderungsgesetzes

Gerhard M. Schuwey, Direktor BBW

Le référent présente les propositions du groupe de travail pour une révision de la loi sur l'aide aux universités. En vue des buts à atteindre, le groupe propose une plus grande autonomie (aussi financière) des universités, et la création d'une Conférence des Universités Suisse (CUS) qui décidera des lignes principales de la politique universitaire suisse. La Conférence des Recteurs des Universités Suisse (CRUS) aurait le devoir de réaliser la coordination interuniversitaire. Sa participation au processus de la formation des opinions et des décisions sur la politique universitaire suisse serait institutionalisé.

1. Der Auftrag zur Revision des Hochschulförderungsgesetzes

In der Botschaft über die Förderung der Wissenschaft in den Jahren 1996 - 1999 hat der Bundesrat eine Überprüfung der bestehenden hochschulpolitischen Strukturen auf gesamtschweizerischer Ebene und der gesetzlichen Grundlagen der Hochschulpolitik des Bundes in Aussicht gestellt.

Eine Arbeitsgruppe des Departements des Innern, bestehend aus Vertretern der Hochschul-, der Erziehungsdirektoren- und der Hochschulrektorenkonferenz sowie der unmittelbar betroffenen Stellen des Bundes, hatte den Auftrag, in einem ersten Schritt Vorschläge für eine Revision des Hochschulförderungsgesetzes (HFG) auszuarbeiten. Am 25. November 1996 hat sie über erste Leitlinien für eine Revision des Hochschulförderungsgesetzes zuhanden des Bundesrates verabschiedet.

2. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für eine Revision des Hochschulförderungsgesetzes

Die sich verändernde hochschulpolitische Landschaft

Globalisierung und internationaler Wettbewerb werden für die Zukunft unseres Landes bestimmend sein. Die Staaten und Gesellschaften der Erde werden infolge der weltweiten wirtschaftlichen Integrationsprozesse und der rasanten Entwicklung der Kommunikationstechnologien und Verkehrsmöglichkeiten immer umfassender miteinander vernetzt. In der Welt der Zukunft sind der wirtschaftliche Wettbewerb, aber auch der Wettbewerb der Ideen, der Gedanken und Werte, der politischen Systeme und Anschauungen entscheidende Herausforderungen, denen sich unser Land zu stellen haben wird. Diese Entwicklung hat auch grosse Auswirkungen auf unsere hochschulpolitische Landschaft

Durch ihren spezifischen Bildungsauftrag, ihren wissenschaftlichen Diskurs und ihren Beitrag zur Erkenntnismehrung dienen Universitäten vorab der Kultur eines Landes. Sie tragen bei zu sozialen Innovationen und zur kulturellen Erneuerung sowie zur Erhaltung der wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit. Die geschilderte Globalisierung stellt unseren Hochschulen aber auch neue Anforderungen.

Erneuerung der Lehre

Hochschulen können ihren Lehrauftrag und damit ihre gesellschaftliche Verpflichtung zur Heranbildung einer breit qualifizierten und innovationsfähigen jungen Generation nur dann erfüllen, wenn die Erneuerung der Lehre eine gesteigerte Priorität erhält. Zum neuen Bildungsideal gehören zwar nach wie vor sowohl ein "breites Grundlagewissen" als auch die "Fachkompetenz auf einem Gebiet". Bei den sich immer raschen wandelnden Ansprüchen des Berufslebens gewinnt aber der Erwerb von Schlüsselqualifikationen, verbunden mit der Fähigkeit zu selbstständigem, lebenslangem Lernen, überragende Bedeutung.

Noch ausgeprägter als bisher wird das Studium aus der Grundausbildung und verschiedenen daran anschliessenden Formen der Weiterbildung in Form von Nachdiplomstudien, allenfalls kombiniert mit Phasen der Berufstätigkeit, bestehen.

Die Erneuerung der universitären Lehre fordert eine Reihe von Massnahmen wie Straffung und teilweise stärkere Gliederung der Studiengänge und Curricula, die Ausweitung des Kreditsystems zur Erleichterung der Mobilität, den konsequenten Ausbau von Nachdiplomstudien sowie die Verbesserung der Betreuungsverhältnisse insbesondere in einigen Fächern der Geistes- und Sozialwissenschaften. In der Doktorandenausbildung sind zudem zeitgemässe Ausbildungsbereiche (z.B. interuniversitäre Graduiertencolleges) einzuführen.

Dank neuen audiovisuellen und interaktiven elektronischen Medien breiten sich heute rasch vielfältige Formen des Fernunterrichtes aus. Sie bieten bis anhin unbekannte Chancen zur Individualisierung des Lernprozesses auf allen Stufen der universitären Lehre.

Diese neuen Unterrichtsformen gilt es auch im Interesse einer kostengünstigeren und wirkungsvolleren Ausbildung konsequent zu nutzen. Eine institutionalisierte Evaluation hat die Qualität der Lehre zu sichern.

Neue Wissensgebiete und mehr Interdisziplinarität

Unser Land weist in einzelnen Bereichen der Forschung international anerkannte Spitzenleistungen auf.

Für die Qualität der Universitäten wird es in Zukunft entscheidend sein, dass sie in der Lage sind, sich rasch neuen, erfolgversprechenden Forschungsrichtungen zu öffnen. Angesichts stagnierender finanzieller Mittel hat dies gegebenfalls auch auf Kosten bisheriger Forschungsgebiete zu geschehen.

Zu Recht wird festgestellt, beim unvermeidlichen Zwang zur Spezialisierung in den modernen Wissenschaften gehöre es heute zu den besonderen Aufgaben einer Universität, die beziehungslose Abkapselung, die Erstarrung und die Zersplitterung der Disziplinen durch eine erneuerte und verstärkte Pflege der Inter- und Transdisziplinarität sowie der Kommunikation unter den Wissenschaften zu verhindern oder zu überwinden.

Verstärkte Zusammenarbeit mit ausseruniversitären Institutionen

Universitäten halten kritische Distanz zum Geschehen des Tages. Dies entbindet sie aber nicht von der Verpflichtung, verstärkte Zusammenarbeit mit dem sie umgebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld zu suchen. Unter Leitideen wie "Learning Society" und "Wissenstransfer" ergeben sich für die Universitäten neue Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft und anderen dynamischen Kräften der Gesellschaft.

Grössere Autonomie für die Hochschulen

Die neuen Herausforderungen und Entwicklungen sind letztlich nur erfolgreich zu bestehen, wenn den Hochschulen ein grösserer Handlungsspielraum, mehr Kompetenzen und mehr Eigenverantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eingeräumt werden. Diese Autonomie, die auch die Finanzautonomie umfassen muss, bietet den Hochschulen den nötigen Rahmen für Innovation und Kreativität.

Sie können diesen Rahmen aber nur nutzen, wenn auch die Führungsstrukturen der Universitäten auf der Ebene der Universitätsleitung, der Fakultäten und der Institute entsprechend gestärkt und mit mehr Kompetenzen ausgestattet werden. Die Förderung der inneruniversitären und interuniversitären Zusammenarbeit sowie der Schwerpunktbildung setzt entscheidungsfähige Organe voraus.

Aufgabenteilung und Vernetzung des Hochschulplatzes Schweiz

In unserem kleinen Land mit seinen beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen kommt einer konsequenten Aufgabenteilung unter den Hochschulen und einer Vernetzung der verschiedenen universitären Institutionen nach wie vor eine zentrale Bedeutung zu.

In die Aufgabenteilung sind sowohl die kantonalen Universitäten, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie die künftigen Fachhochschulen einzubeziehen. Bei der zunehmenden Internationalisierung der Wissenschaft stellt sich diese Frage in bestimmten Bereichen sogar über die Grenzen des Landes hinweg. Aus dieser Aufgabenteilung darf weder eine Einschränkung der Autonomie noch eine Behinderung des Wettbewerbs unter den Fakultäten und Universitäten erwachsen. Wo Aufgabenteilung und wo Wettbewerb herrschen soll, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die verbesserte nationale Aufgabenteilung kann durchaus zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit führen.

Effizienzsteigerung und Wettbewerb

Grössere Selbstverantwortung der Universitäten, mehr Handlungsfreiheit, grössere Finanzautonomie sowie professionelles Management werden mittelfristig zweifelsohne auch Effizienzgewinne bringen.

Nur autonome Hochschulen, die ihr eigenes Profil entwickeln können, werden gestützt darauf miteinander in Wettbewerb treten und ihre Leistung soweit überprüfbar machen, dass sie ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Gesellschaft nachkommen können.

Konsequenzen für die HFG-Revision

Für die HFG-Revison bedeuten diese Anforderungen unter anderem:

- Die Stärkung der Autonomie der Hochschulen muss, soweit es sich um kantonale Universitäten handelt, über die kantonale Gesetzgebung erfolgen.
Dieser Prozess ist an einigen Orten bereits im Gange, vereinzelt sogar schon deutlich fortgeschritten. Der Bund hat mit seinem ETH-Gesetz entsprechende Schritte in einem hohen Masse bereits selber vollzogen.
- Jede Neuorganisation der gesamtschweizerische Koordinationsorgane hat dieser wachsenden Autonomie der Universitäten Rechnung zu tragen.
- Die Verteilung der Bundessubventionen ist anders zu regeln. Sie soll die Reformbereitschaft der Universitäten stärken und dafür Anreize schaffen.

Neuordnung der gesamtschweizerischen Organe

Im Interesse einer gesamtschweizerischen Hochschulpolitik müssen und wollen Bund und Kantone ihre jeweiligen Kompetenzen im universitären Bereich vermehrt gemeinsam ausüben und ihre hochschulpolitischen Massnahmen noch enger aufeinander abstimmen. Dies bedingt auch eine teilweise Neuorganisation der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Organstruktur.

Schaffung einer Schweizerischen Universitätskonferenz

Jedes gesamtschweizerische hochschulpolitische Organ muss der Doppelfunktion des Bundes als Hochschulträger (ETH-Bereich) und als Subventionsgeber für die kantonalen Hochschulen beziehungsweise als Wahrer gesamtschweizerischer Anliegen Rechnung tragen. Die Arbeitsgruppe schlägt im Interesse einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik für den Universitätsbereich ein einziges, erstmals gemeinsames Koordinationsorgan der Kantone und des Bundes vor, das zwei unterschiedliche Funktionen wahrzunehmen hat: Es soll zum einen als Forum für gemeinsame Absprachen zwischen Bund und Kantonen im Bereiche der Hochschulpolitik dienen.

Zum anderen hat es die Aufgabenteilung unter den schweizerischen Hochschulen und die koordinierte Entwicklung des schweizerischen Hochschulwesens sicherzustellen; dabei soll es in dieser zweiten Funktion mit teilweiser (sektorieller) Bezugnahme zu rechtsverbindlichen Entscheiden ausgestattet werden.

Entsprechend diesen zwei Funktionen wird dieses Organ auch auf zwei verschiedenen Ebenen und in teilweise unterschiedlicher Zusammensetzung wirken. So weit es sich um gemeinsame Absprachen zwischen Bund und Kantonen handelt, wird das Gespräch auf der Ebene der Regierungen geführt, zwischen der Vorsteherin des Departements des Innern und den kantonalen Erziehungsdirektoren der Universitätskantone. Bezüglich der Umsetzung der gemeinsam vereinbarten Politik wird dort, wo der Bund als Hochschulträger angesprochen ist, der ETH-Rat primärer Gesprächspartner sein, weil der Bund wesentliche Aufgaben der Führung seiner Hochschulen diesem Gremium übertragen hat.

Auf der Ebene der Kantone wird es sich hier je nach Kompetenzordnung um die Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, vereinzelt möglicherweise auch um Präsidenten von Universitätsräten handeln.

Soweit es sich um rechtsverbindliche Entscheide handelt, soll sich das neue Gremium in rechtlicher Hinsicht auf eine zweifache Mandatierung stützen: von seiten der Kantone auf ein entsprechendes Konkordat, das unter den Hochschulkantonen abzuschliessen ist, von seiten des Bundes auf das neue Hochschulförderungsgesetz beziehungsweise auf allenfalls kleinere Anpassungen am ETH-Gesetz. Die Zuständigkeiten des Organs sind im einzelnen unter den Kantonen sowie zwischen den Kantonen und dem Bund noch auszuhandeln. In der Arbeitsgruppe bestand aber Einigkeit, dass es mindestens folgende Aufgaben haben sollte:

- *Funktion als Ausspracheforum*
 - Verständigung unter den verschiedenen Partnern von Bund und Kantonen über die in der Politik im höheren Bildungswesen zu verfolgenden Gesamtziele;
 - Absprache über wichtige gemeinsame Rahmenbedingungen im Bereich der Universitätspolitik, namentlich über die Aufgabenteilung unter den Hochschulen des Bundes und der Kantone sowie über die gemeinsame Zulassungspolitik oder über die Finanzierungsmodalitäten.
 - Entscheide mit rechtsverbindlicher Wirkung (abgestützt auf ein Konkordat und das neue Hochschulförderungsgesetz)
 - Erlass von Rahmenbedingungen, soweit sie für die gesamtschweizerische Zusammenarbeit unerlässlich sind, namentlich über die Anerkennung von Studiengängen und -zeiten, einheitliche Erfassung von Hochschuldaten usw.;
 - Erlass von Verfahrensregeln für die gesamtschweizerische Hochschulplanung;

- Festlegung der massgeblichen Grundlagen der Arbeitsteilung unter den schweizerischen Hochschulen, namentlich durch Bezeichnung von Kompetenzzentren (auch in Absprache mit dem Nationalfonds) sowie von Auf- und Abbaugebieten usw.;
 - Steuerung von prioritär zu verwirklichenden Anliegen durch Beschluss über die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel (ziel- oder projektgebundene Beiträge).
- *Beschlussfassung*

Verbindliche Beschlüsse zu Regelungs- und Planungsfragen bedürfen auf jeden Fall eines qualifizierten Mehrs. Stimmengewichtung und Entscheidungsmodalitäten sind im Einzelfall noch festzulegen. Die Nichthochschulkantone sollen, entsprechend ihren finanziellen Leistungen für die Universitäten, Einstieg in dieses gemeinsame Gremium erhalten und in angemessener Weise an seinen Entscheiden beteiligt werden.

Schweizerische Universitätsrektorenkonferenz

Anders als heute soll die Schweizerische Universitätsrektorenkonferenz integrierender Bestandteil der neuen Organstruktur werden.

Ihr soll insbesondere die Verwirklichung der gesamtschweizerischen Zusammenarbeit, soweit sie in den Autonomiebereich der einzelnen Hochschulen fällt, übertragen werden. Sie wird an der Meinungs- und Entscheidungsbildung der gesamtschweizerischen Universitätspolitik institutionell beteiligt.

Neuordnung der Finanzierungsinstrumente des Bundes

- *Grundbeiträge*

Das heutige Beitragsystem des Bundes ist relativ starr. Es bietet zu wenig Steuerungsmöglichkeiten und Anreize für Reformen. Gesamtschweizerische Aufgaben lassen sich wegen fehlender Mittel nur schwer realisieren. Es besteht deshalb die Absicht, die Finanzierungsinstrumente des Bundes in Absprache mit den Kantonen so neu zu gestalten, dass sie die Reformbereitschaft der Universitäten stärken sowie Anreize für Innovation und Kooperation unter den Universitäten schaffen.

Es wird deshalb ein Wechsel von der heute aufwandorientierten Subventionierung zur leistungsbezogenen Berechnung der Finanzhilfen angestrebt. Welche Kriterien dabei zur Anwendung gelangen sollen, ist im einzelnen noch zu klären.

12

- *Ziel- oder projektgebundene Sonderbeiträge*

Einigkeit bestand in der Arbeitsgruppe über die Bedeutung der Stärkung dieses Finanzierungsinstrumentes für eine gesamtschweizerische Hochschulpolitik. Mit den ziel- bzw. projektgebundenen Beiträgen unterstützt der Bund die kantonalen Universitäten im Wahrnehmen besonderer Reform- und Koordinationsaufgaben, soweit diese dem spezifischen Interesse einer nationalen Hochschulpolitik sowohl im Bereich der Lehre wie der Forschung dienen.

Mit diesem Beitragsinstrument können zwischen Bund und Kantonen unterschiedlich orientierte Aufgaben geregelt werden. Aufgrund einer Zielvereinbarung zwischen Bund und allen Hochschulkantonen wären zum Beispiel pauschale Sonderbeiträge etwa zur Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses auszurichten. Auf der Basis von Vereinbarungen zwischen Bund und einzelnen oder mehreren Universitätskantonen könnten auch gezielte Fördermittel des Bundes für Innovations- und (interuniveristäre oder regionale) Kooperationsprojekte vorgesehen werden. Diese Mittel liessen sich allenfalls auch im Wettbewerb unter den Hochschulen vergeben.

- *Investitionsbeiträge*

Die Investitionsbeiträge sind nach übereinstimmender Einschätzung beizubehalten, wobei sie allerdings zu verwesentlichen sind. Zur besseren Koordination soll in Zukunft ein mehrjähriger nationaler Investitionsplan, der zwischen Bund und Kantonen auszuhandeln ist, erstellt werden.

3. Wie geht es weiter?

Der Bundesrat hat am 22. Januar 1997 von diesen Leitlinien grundsätzlich Kenntnis genommen und das Departement des Innern beauftragt, bis zum Herbst 1997 einen vernehmlassungsreifen Entwurf für ein neues Hochschulförderungsgesetz auf der Basis dieser Überlegungen auszuarbeiten. Die Vernehmlassung bei den Kantonen, den interessierten Verbänden und Institutionen ist für die Zeit vom November 1997 bis März 1998 vorgesehen. Das revidierte Hochschulförderungsgesetz könnte am 1.1. 2000 in Kraft treten.